

Stadt Heidenau
Rechts- und Ordnungsamt

Bürgermeister- und Bundestagswahl 2025
Ortsübliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht hinsichtlich Gruppenauskünften vor Wahlen

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Erteilung einer solchen Gruppenauskunft unterbleibt, wenn die betroffene Person der Übermittlung ihrer Daten widersprochen hat oder im Einzelfall eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt.

Hiermit wird im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, der Übermittlung seiner Daten nach § 50 Abs. 1 BMG bei der Stadt Heidenau, Bürgerbüro, als zuständiger Meldebehörde zu widersprechen.

Vordrucke sind im Bürgerbüro der Stadt Heidenau erhältlich oder auf der Homepage der Stadt Heidenau (www.heidenau.de) abrufbar.

Heidenau, 06. November 2024

Walther
Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes